



Resolution 2609 (2021)**verabschiedet auf der 8932. Sitzung des Sicherheitsrats
am 15. Dezember 2021**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen seiner Präsidentschaft betreffend die Situation in Abyei und entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan und unterstreichend, wie wichtig es ist, diese uneingeschränkt zu befolgen und umzusetzen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und Südsudans sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und unter Verweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

erneut erklärend, dass die Hoheitsgrenzen von Staaten nicht gewaltsam verändert werden dürfen und dass alle Gebietsstreitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln beizulegen sind, erklärend, dass er der vollständigen und umgehenden Regelung aller noch offenen Fragen des Umfassenden Friedensabkommens Vorrang beimisst, *unterstreichend*, dass die Frage des künftigen Status Abyeis durch Verhandlungen zwischen den Parteien im Einklang mit dem Umfassenden Friedensabkommen und nicht durch einseitige Maßnahmen einer Partei geregelt werden soll, und *unter Hinweis* auf die früheren Vereinbarungen betreffend die Verwaltung und die Sicherheit des Gebiets Abyei,

unter Begrüßung der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Republik Sudan und der Regierung der Republik Südsudan zur Unterstützung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität, einschließlich im Hinblick auf das Friedensabkommen von Juba und die Gespräche auf hoher Ebene zwischen Sudan und Südsudan im August 2021 und die Einberufung des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen am 8. und 9. September 2021 und am 21. Oktober 2021, und *nahelegend*, dass diese Treffen und die der anderen gemeinsamen Mechanismen regelmäßig stattfinden,

die Afrikanische Union, die Hochrangige Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und den Sondergesandten der Vereinten Nationen für das Horn von Afrika dazu *ermutigend*, ihre Vermittlungsrolle zu verstärken, um die Regierungen Sudans und Südsudans dazu zu bewegen, vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit für Abyei festzulegen und eine politische Lösung für den Status von Abyei zu finden, und *in Würdigung*



der den Parteien von der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien und der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei (UNISFA) geleisteten Hilfe,

in der Erkenntnis, dass die UNISFA in den zehn Jahren seit ihrer Einrichtung zur Stabilisierung und Entmilitarisierung des Gebiets Abyei beigetragen und zusammen mit dem Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze eine stabilisierende Rolle entlang den Grenzen zwischen Südsudan und Sudan gespielt hat,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die jüngsten Entwicklungen in Gok Machar (Südsudan), insbesondere über die Bedrohungen für die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte, die am 14. September 2021 zum Tod eines Mitglieds des Friedenssicherungspersonals aus Äthiopien führten und die Fähigkeit der UNISFA, den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze zu unterstützen, untergraben, betonend, dass die Gaststaaten gemäß ihren Verpflichtungen aus den Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen die Hauptverantwortung dafür tragen, den Schutz, die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen sowie den Schutz, die Sicherheit und die freie Verbringung ihrer Vermögenswerte zu gewährleisten, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an Südsudan, verstärkt Kontakt zur lokalen Gemeinschaft in Gok Machar aufzunehmen, um die Rückverlegung des Personals der UNISFA an seine früheren Standorte zu erleichtern,

unterstreichend, dass die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans in zehn Jahren keine Fortschritte bei der Schaffung gemeinsamer Institutionen in Abyei erzielt haben, und Sudan und Südsudan *ermutigend*, einen substanziellen Dialog zu führen, der den politischen Prozess zur Beilegung des Abyei-Konflikts voranbringen kann,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Kriminalität im Gebiet Abyei, ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die UNISFA ihr Mandat im Bereich der Sicherheit nicht erfüllen kann, weil sich die Entsendung der Polizei der Vereinten Nationen in der vom Rat genehmigten Personalstärke noch immer verzögert, und dass deshalb in Abyei ein Sicherheitsvakuum entstehen könnte, und *ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Bestrebungen Sudans und Südsudans, die UNISFA daran zu hindern, ihr Mandat vollständig durchzuführen,

in Würdigung der Anstrengungen, die die UNISFA zur wirksamen Durchführung ihres Mandats unternimmt, namentlich indem sie friedliche Wanderungsbewegungen im gesamten Gebiet Abyei weiter erleichtert und zur Konfliktprävention, Vermittlung und Abschreckung beiträgt, *mit dem Ausdruck* seiner großen Besorgnis über die Sicherheitsbedrohungen und gezielten Angriffe, denen die Friedenssicherungskräfte der UNISFA ausgesetzt sind, nachdrücklich unterstreichend, dass jeder Angriff auf Personal der Vereinten Nationen unannehmbar ist, und erneut erklärend, dass diese Angriffe, die möglicherweise Kriegsverbrechen darstellen, rasch und gründlich untersucht und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden sollen,

unter Kenntnisnahme des Schreibens des Generalsekretärs vom 17. September 2021 (S/2021/805), in dem er detaillierte Empfehlungen für die Umstrukturierung der Mission abgab,

eingedenk dessen, dass die Menschen im Gebiet Abyei nach wie vor auf humanitäre Hilfe angewiesen sind, dass der Zugang humanitärer Organisationen zu Bedürftigen nach wie vor entscheidend wichtig ist und dass humanitäre Akteure weiter Hilfe für 210.000 Menschen im Gebiet Abyei bereitstellen, und *ferner eingedenk* dessen, dass die Unterstützung der Existenzgrundlagen und der Resilienz auf Gemeinschaftsebene entscheidend dazu beiträgt, von Ernährungsunsicherheit geschürte Konflikte zu beenden,

unter Hinweis auf die Resolution 1325 (2000) und spätere Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit und nachdrücklich darauf hinweisend, dass die fortbestehenden Hindernisse für die volle Durchführung dieser Resolutionen nur durch entschlossenes Eintreten für die Stärkung und Selbstbestimmung der Frauen, ihre Teilhabe und ihre Menschenrechte und durch konzertierte Führungsanstrengungen, konsequente Informationsarbeit und Maßnahmen sowie Unterstützung abgebaut werden können,

in der Erkenntnis, dass die derzeitige Situation in Abyei und entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Ziffer 2 der Resolution 1990 (2011) festgelegte Mandat der UNISFA bis zum 15. Mai 2022 zu verlängern, und beschließt ferner, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, die in Ziffer 3 der Resolution 1990 (2011) festgelegten Aufgaben der UNISFA bis zum 15. Mai 2022 zu verlängern;

2. *beschließt*, das in Resolution 2024 (2011) und Ziffer 1 der Resolution 2075 (2012) geänderte Mandat der UNISFA, das die Unterstützung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze durch die UNISFA vorsieht, bis zum 15. Mai 2022 zu verlängern, und beschließt ferner, dass die UNISFA dieses Mandat und diese Aufgaben auch weiterhin im Einklang mit Resolution 2550 (2020) und vorliegender Resolution wahrnimmt;

3. *beschließt*, dass beide Parteien im Hinblick auf die Markierung der Grenze weitere messbare Fortschritte vorweisen und konkret die nachstehend aufgeführten Maßnahmen treffen sollen:

- 1) Patrouillen der UNISFA und des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze: für alle Luft- und Bodenpatrouillen eine ständige Freigabe und volle Bewegungsfreiheit gewährleisten,
- 2) Teamstandorte des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze: die Operationalisierung des Teamstandorts in Abu Qussa/Wunkur unterstützen, und fordert Südsudan auf, die Probleme im Zusammenhang mit der Rückkehr des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung nach Gok Machar (Südsudan) und an die Teamstandorte Safaha/Kiir Adem und Sumayah/War Abar zu lösen,
- 3) Gemeinsamer Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen: zwei Treffen des Mechanismus einberufen, die dem Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze klare Leitlinien vorgeben, und sicherstellen, dass die Schlussfolgerungen der Treffen weit verbreitet werden,
- 4) Sichere entmilitarisierte Grenzzone: gemäß der von beiden Parteien am 28. und 29. Oktober 2020 im Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen abgegebenen Zusage unverzüglich aus der sicheren entmilitarisierten Grenzzone abziehen und die UNISFA von diesem Abzug benachrichtigen, damit sie ihn verifizieren kann,
- 5) Grenzübergangskorridore: entsprechend den Beschlüssen, die auf den Treffen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen am 28. und 29. Oktober 2020 und am 8. und 9. September 2021 gefasst wurden, die Wiederöffnung der Grenzübergangskorridore umsetzen und deren Funktionieren und die freie Bewegung über die Grenze hinweg gemeinsam mit der UNISFA verifizieren,
- 6) Grenzmarkierung: einen detaillierten Arbeitsplan und ein Budget für Gespräche über die Grenzmarkierung, einschließlich Verhandlungen über die umstrittenen Gebiete

im Rahmen der unterzeichneten Abkommen, ausarbeiten und zwei Treffen des Gemeinsamen Komitees für die Grenzmarkierung abhalten,

7) Nationale Beobachtungskräfte: die Entsendung nationaler Beobachtungskräfte zur Teilnahme an den operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze fortsetzen;

4. *beschließt*, die genehmigte Truppenstärke bis zum 15. Mai 2022 auf 3.250 Soldatinnen und Soldaten zu verringern, und bekundet seine Absicht, die Empfehlungen im Schreiben des Generalsekretärs (S/2021/805) vom 17. September 2021 fortlaufend zu überprüfen;

5. *belässt* die genehmigte Polizeistärke bei 640 Polizeikräften, darunter 148 Einzelpolizistinnen und -polizisten und drei organisierte Polizeieinheiten, ersucht die Vereinten Nationen, auch weiterhin die notwendigen Maßnahmen im Hinblick auf eine nacheinander erfolgende Entsendung zusätzlicher Polizeikräfte zu ergreifen, um die genehmigte Obergrenze von 640 Polizeikräften zu erreichen, und *bekundet* seine Absicht, die genehmigte Polizeistärke zu verringern, sobald der Polizeidienst von Abyei schrittweise eingerichtet wird und im gesamten Gebiet Abyei wirksam Recht durchsetzt;

6. *bekundet seine ernste Besorgnis* darüber, dass die Regierung Sudans nicht umgehend Visa für Personal ausgestellt hat, das entscheidend zur Durchführung des Mandats der UNISFA beiträgt, einschließlich Polizeikräften;

7. *fordert* die Regierungen Sudans und Südsudans *auf*, die UNISFA bei der Durchführung ihres Mandats und der Entsendung von Personal uneingeschränkt zu unterstützen, indem sie alle Hindernisse für die Durchführung des Mandats der UNISFA zum Schutz der Zivilbevölkerung in Abyei beseitigen, die Bewegungsfreiheit der Mission gewährleisten und ihr die Versorgung ihres Personals mit Nahrung, Medikamenten und anderen Versorgungsgütern erleichtern;

8. *fordert* die Regierungen Sudans und Südsudans *nachdrücklich auf*, die Stationierungsregelungen für die UNISFA im Missionsgebiet, einschließlich des Flughafens Athony, zu erleichtern und die notwendigen Fluggenehmigungen zu erteilen, stellt fest, dass die Nutzung des Flughafens Athony die Transportkosten und logistischen Herausforderungen für die UNISFA verringern, medizinische Evakuierungen, offizielle Dienstreisen und den Luftfrachttransport für die Mission erleichtern und den Schutz und die Sicherheit des Personals der UNISFA im Einklang mit Resolution 2518 (2020) verbessern wird, und *fordert ferner* alle Parteien *auf*, ihren Verpflichtungen aus der Ratsresolution 2518 (2020) und aus den Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen uneingeschränkt nachzukommen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und alle Parteien, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz, die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des Personals der UNISFA mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Gebiet Abyei zu gewährleisten, im Einklang mit Resolution 2518 (2020), stellt mit Besorgnis fest, dass Verstöße gegen die Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen den Schutz und die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen, das in Friedenssicherungseinsätzen dient, gravierend gefährden können, und ersucht den Generalsekretär, die Bestimmungen der Resolution 2589 (2021) zur Feststellung der Verantwortlichkeit für Verbrechen an Friedenssicherungskräften umzusetzen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, eine oder einen zivilen Stellvertretenden Missionsleiter für die UNISFA zu ernennen und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zusätzliches Zivilpersonal einzustellen, um die Verbindung und den Dialog zwischen und mit den Parteien in Übereinstimmung mit dem Abkommen vom Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei weiter zu erleichtern,

insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarung zur Errichtung des Polizeidienstes von Abyei;

11. *fordert mit Nachdruck* weitere Fortschritte zur Festlegung vorläufiger Verwaltungs- und Sicherheitsregelungen, denen die Parteien zugestimmt haben;

12. *ermutigt* die Afrikanische Union, die Hochrangige Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und den Sondergesandten des Generalsekretärs für das Horn von Afrika, die Bemühungen um die Festlegung der vorläufigen Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit für Abyei und um die Erleichterung der vollständigen Umsetzung des Abkommens von 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei und der Kooperationsabkommen zwischen Sudan und Südsudan von 2012 verstärkt zu koordinieren, um eine politische Lösung für den Status von Abyei herbeizuführen, *legt ferner* der UNISFA *nahe*, sich im Hinblick auf den Prozess der Aussöhnung und der Sensibilisierung der Bevölkerung und den politischen Friedensprozess verstärkt mit der Afrikanischen Union, der Hochrangigen Umsetzungsgruppe und dem Sondergesandten abzustimmen, und *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, sich im Hinblick auf die Stärkung der Rolle des Sondergesandten bei der Unterstützung der genannten Bemühungen mit den maßgeblichen Parteien abzustimmen;

13. *fordert nachdrücklich* erneute Anstrengungen, die Mittellinie der sicheren entmilitarisierten Grenzzone am Boden eindeutig festzulegen, und erklärt erneut, dass die Mittellinie der sicheren entmilitarisierten Grenzzone dem derzeitigen oder künftigen Rechtsstatus der Grenze, den laufenden Verhandlungen über die umstrittenen und beanspruchten Gebiete und der Markierung der Grenzen in keiner Weise vorgreift;

14. *hebt hervor*, dass das in Ziffer 3 der Resolution [1990 \(2011\)](#) festgelegte Mandat der UNISFA zum Schutz von Zivilpersonen auch vorsieht, dass unbeschadet der Verantwortung der zuständigen Behörden die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Zivilpersonen zu schützen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht, unterstreicht in dieser Hinsicht, dass Friedenssicherungskräfte ermächtigt sind, alle erforderlichen Mittel einzusetzen und nötigenfalls auch Gewalt anzuwenden, um Zivilpersonen, denen körperliche Gewalt droht, zu schützen, im Einklang mit dem Mandat der jeweiligen Mission, der Charta der Vereinten Nationen und dem sonstigen anwendbaren Völkerrecht, *betont*, wie wichtig das anhaltende und verstärkte Engagement der höchsten Führungsverantwortlichen der jeweiligen Mission ist, mit dem Ziel, sicherzustellen, dass alle Missionskomponenten und alle Ebenen in der Befehlskette der Mission gut über das Mandat der Mission zum Schutz von Zivilpersonen und ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten informiert sind, für diesen Zweck ausgebildet sind und diesem Mandat nachkommen, und würdigt die diesbezüglichen Bemühungen der UNISFA;

15. *verurteilt* die zeitweilige Präsenz von Sicherheitsdienstpersonal Südsudans und die Verlegung der Ölpolizei Sudans nach Diffra in das Gebiet Abyei unter Verstoß gegen das Abkommen vom 20. Juni 2011 sowie jeden Zutritt bewaffneter Milizen in das Gebiet, verlangt erneut, dass die Regierung Südsudans sofort und ohne Vorbedingungen ihr Sicherheitsdienstpersonal vollständig aus dem Gebiet Abyei abzieht und dass die Regierung Sudans die Ölpolizei von Diffra aus dem Gebiet Abyei abzieht, und erklärt ferner erneut im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen, insbesondere den Resolutionen [1990 \(2011\)](#) und [2046 \(2012\)](#), dass das Gebiet Abyei entmilitarisiert ist und dass dies für alle Kräfte wie auch für bewaffnete Elemente der lokalen Gemeinschaften gilt, ausgenommen die UNISFA und den Polizeidienst von Abyei;

16. *fordert* die beiden Regierungen *nachdrücklich auf*, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Abyei tatsächlich entmilitarisiert ist, erforderlichenfalls auch durch Entwaffnungsprogramme;

17. *bekräftigt*, dass die UNISFA im Gebiet Abyei Waffen einziehen und vernichten darf, entsprechend der Ermächtigung nach Resolution 1990 (2011), im Einklang mit ihrem Mandat und im Rahmen ihrer Möglichkeiten, in Abstimmung mit den Unterzeichnern des Abkommens von Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei, dem Gemeinsamen Aufsichtskomitee für Abyei und den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka und im Einklang mit dem früheren Beschluss des Aufsichtskomitees, das Gebiet zur „waffenfreien Zone“ zu bestimmen, und fordert die Regierungen Sudans und Südsudans, das Aufsichtskomitee und die Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka und alle anderen Gruppen auf, diesbezüglich mit der UNISFA uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

18. *begrüßt* die Initiativen der UNISFA zur Unterstützung des Dialogs zwischen den Volksgruppen sowie der Bemühungen seitens der Misseriya, der Ngok Dinka und aller anderen Volksgruppen, wie etwa die lokalen Friedenskomitees, die Beziehungen zwischen den Volksgruppen zu stärken und die Stabilität und die Aussöhnung im Gebiet Abyei zu fördern, und *bittet* die UNISFA, sich unter Heranziehung geeigneter ziviler Sachverständiger mit der von Juba ernannten Verwaltung in Abyei, der Verwaltung der Misseriya in Muglad und der von Khartum ernannten Verwaltung abzustimmen, um die Stabilität zu wahren, die Aussöhnung zwischen den Volksgruppen zu fördern und die Rückkehr der Vertriebenen in ihre Dörfer sowie die Erbringung von Versorgungsleistungen zu erleichtern;

19. *ersucht* die UNISFA, in Absprache mit den Gastregierungen und den lokalen Gemeinschaften mit den Landesteams der Vereinten Nationen in Sudan und Südsudan zusammenzuarbeiten, um die lokalen Gemeinschaften in Initiativen zur Friedenskonsolidierung einzubeziehen, einschließlich im Bereich der Konfliktprävention und -milderung und der Rechtsstaatlichkeit, *begrüßt*, dass die Vereinten Nationen in enger Zusammenarbeit mit den Gastregierungen und -gemeinschaften eine integrierte Strategie zur Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit erarbeiten, und legt allen Parteien eindringlich nahe, gemeinsam mit der UNISFA an der Einrichtung des Polizeidienstes von Abyei zu arbeiten;

20. *fordert* die Regierungen Sudans und Südsudans *nachdrücklich auf*, Schritte zur Durchführung und Förderung vertrauensbildender Maßnahmen zwischen den jeweiligen Volksgruppen im Gebiet Abyei zu unternehmen, namentlich durch Aussöhnungsprozesse an der Basis und die laufenden Anstrengungen nichtstaatlicher Organisationen und durch die volle Unterstützung der Anstrengungen der UNISFA zur Förderung des Dialogs zwischen den Volksgruppen, und dabei die volle, gleichberechtigte und produktive Mitwirkung von Frauen in allen Phasen zu gewährleisten, gleichviel aus welchem Gebiet sie stammen, *fordert* Sudan und Südsudan *ferner nachdrücklich auf*, die Unterstützung der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zur Förderung des Dialogs zwischen allen Parteien in Abyei in Erwägung zu ziehen, und fordert die Regierungen Sudans und Südsudans *nachdrücklich auf*, die 2020 angekündigte gemeinsame Untersuchung voranzubringen, um diejenigen, die die Gewalttaten im Januar 2020 im Kolom-Gebiet von Abyei begangen haben, sowie die Verantwortlichen für die im April 2020 in Mabok und im Mai 2021 in Dunguop begangenen Gewalttaten zur Rechenschaft zu ziehen;

21. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass in der Leitung der lokalen Friedenskomitees nach wie vor keine Frauen vertreten sind, *anerkennt* die öffentliche Unterstützung des von Juba ernannten Chefsadministrators für die Stärkung der Frauen, *fordert* alle Parteien *auf*, die volle, gleichberechtigte und produktive Mitwirkung von Frauen zu fördern, einschließlich auf allen Ebenen des Dialogs zwischen den Volksgruppen und an Friedenskonsolidierungsbemühungen, um einen glaubwürdigen und legitimen Prozess zu gewährleisten, und *ersucht* die UNISFA, Frauen in Friedensgespräche einzubeziehen und diese Bemühungen unter anderem durch die Bereitstellung von Beratungsfachkräften für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen zu unterstützen, wenn ihre Sachkenntnisse dringend benötigt werden;

22. *begrüßt* die laufenden Bemühungen der UNISFA, in enger Abstimmung mit den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka die Kapazitäten der lokalen Schutzkomitees zu stärken, um bei der Steuerung der Prozesse der öffentlichen Ordnung in Abyei behilflich zu sein und dabei gleichzeitig die menschenwürdige Behandlung von Verdächtigen und anderen Inhaftierten zu gewährleisten, und auch weiterhin mit beiden Regierungen in dieser Frage zusammenzuarbeiten;

23. *fordert* alle Parteien *auf*, in Bezug auf die Feststellungen und Empfehlungen, die aus den Ermittlungen des Gemeinsamen Ermittlungs- und Untersuchungsausschusses für das Gebiet Abyei im Zusammenhang mit der Tötung eines Friedenssoldaten der UNISFA und des Oberhauptes der Ngok Dinka hervorgegangen sind, nach der Herausgabe der Feststellungen durch die Kommission der Afrikanischen Union uneingeschränkt zu kooperieren, *begrüßt* die Presseerklärung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. März 2015, in der die Kommission der Afrikanischen Union ersucht wird, in Bezug auf die Feststellungen und Empfehlungen mit den Parteien zu interagieren, und *erwartet mit Interesse* die von den traditionellen Führungspersonen gebilligte Herausgabe des Berichts der Kommission der Afrikanischen Union über die Tötung des Oberhauptes der Ngok Dinka, der als Grundlage für die Aussöhnung zwischen den Volksgruppen dienen soll, eingedenk der Notwendigkeit, im Gebiet Abyei Stabilität und Aussöhnung zu fördern;

24. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere Sudan und Südsudan, *auf*, dafür zu sorgen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der UNISFA bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch aus und nach Abyei sowie innerhalb der gesamten sicheren entmilitarisierten Grenzzone verbracht werden können;

25. *verlangt*, dass alle beteiligten Parteien im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und in Übereinstimmung mit den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, namentlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, sämtlichem humanitärem Personal den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu hilfebedürftigen Zivilpersonen und allen für ihre Tätigkeit notwendigen Einrichtungen gestatten;

26. *begrüßt* die Gemeinsame Programminitiative der Vereinten Nationen für Abyei, die von den Landteams der Vereinten Nationen für Sudan und Südsudan getragen wird;

27. *legt* der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans *nahe*, den Einsatz des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme (UNMAS) zur Sicherstellung der Bewegungsfreiheit sowie die Erfassung und Räumung von Minen im Gebiet Abyei und in der sicheren entmilitarisierten Grenzzone auch weiterhin zu erleichtern;

28. *fordert* alle Parteien *mit großem Nachdruck auf*, alle Formen der Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Verstöße gegen andere anwendbare völkerrechtliche Bestimmungen, die gegen Zivilpersonen, einschließlich Frauen und Kindern, begangen werden, einzustellen und diejenigen, die solche Rechtsverletzungen und Verstöße begehen, vor Gericht zu stellen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, für eine wirksame Beobachtung von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen zu sorgen, einschließlich von Fällen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und anderen Rechtsverletzungen und -übergriffen gegen Frauen und Kinder, und *fordert* die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans erneut *auf*, zu diesem Zweck uneingeschränkt mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, auch indem sie zügig Visa für das betreffende Personal der Vereinten Nationen ausstellen;

30. *ersucht* den Generalsekretär, die folgenden Tätigkeiten bei der Planung und Durchführung der Einsätze der UNISFA im Rahmen ihres Mandats und ihres Einsatzgebiets und im Einklang mit den bestehenden Richtlinien und Vorschriften der Vereinten Nationen durchzuführen:

a) die Umsetzung einer missionsweiten Strategie für Frühwarnung und rasche Reaktion zu stärken, als Teil eines koordinierten Ansatzes für die Informationsbeschaffung, Ereignisverfolgung und -analyse, Überwachung, Verifikation, Frühwarnung und Verbreitung sowie Reaktionsmechanismen, einschließlich Mechanismen für die Reaktion auf gegen Zivilpersonen gerichtete Drohungen und Angriffe, die mit Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen oder Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht verbunden sein können, sowie zur Vorbereitung auf weitere mögliche Angriffe auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen, und dafür zu sorgen, dass in alle Frühwarn- und Konfliktpräventionsmaßnahmen durchgehend eine geschlechtersensible Konfliktanalyse integriert wird;

b) zum Einsatz der Vertrauensbildung, Moderation, Vermittlung, Einbindung der lokalen Bevölkerung und strategischer Kommunikation zu ermutigen, um die Tätigkeiten der Mission für den Schutz, die Informationsbeschaffung und das Situationsbewusstsein zu unterstützen;

c) der Mobilität der Mission und einer aktiven Patrouillentätigkeit Vorrang einzuräumen, damit sie ihr Mandat in Gebieten besser durchführen kann, in denen neue Schutzrisiken oder Bedrohungen entstehen, auch an entlegenen Orten, und die Entsendung von Truppen mit geeigneten Luft- und Landtransportmitteln vorrangig zu behandeln, um die Tätigkeiten der Mission für den Schutz, die Informationsbeschaffung und das Situationsbewusstsein zu unterstützen;

d) die Aufklärungs- und Analysekapazitäten der UNISFA im Bereich der Friedenssicherung, einschließlich Überwachungs- und Beobachtungskapazitäten, im Rahmen ihres Mandats zu verbessern;

e) die Logistik bei der Mission zu verbessern, insbesondere durch die Ergreifung aller erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der logistischen Versorgungswege der UNISFA;

f) wirksame Verfahren für den Abtransport von Toten und Verwundeten und medizinische Evakuierungen durchzuführen, einschließlich der Ständigen Anweisung für den dezentralisierten Abtransport von Toten und Verwundeten, sowie mehr Kapazitäten für die medizinische Evakuierung bereitzustellen;

g) aktive und wirksame Maßnahmen zur Bereitstellung der Planung und Funktionsweise der Sicherheitseinrichtungen und -vorkehrungen der UNISFA zu ergreifen,

h) langfristige Pläne für die turnusmäßige Ablösung kritischer Kapazitäten sowie die Sondierung innovativer Optionen zur Förderung von Partnerschaften zwischen den Ländern, die Ausrüstung, Truppen und Polizei stellen, zu sichern;

i) sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte bereitgestellt wird, auch im Hinblick auf die Überwachung dessen und die Berichterstattung darüber, wie die Unterstützung genutzt wird und wie Maßnahmen für die Folgenbegrenzung umgesetzt werden;

j) den mandatsmäßigen Schutztätigkeiten bei Beschlüssen über den Einsatz der innerhalb der Mission verfügbaren Kapazitäten und Ressourcen im Einklang mit Resolution 1894 (2009) Vorrang einzuräumen;

k) die Tätigkeiten der Mission zur Verhütung und Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt im Einklang mit Resolution 2467 (2019) zu verstärken, unter anderem indem sie den Parteien bei Aktivitäten im Einklang mit Resolution 2467 (2019) hilft und sicherstellt, dass die Gefahr sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in ihre Datenerhebungs-, Gefahrenanalyse- und Frühwarnsysteme einbezogen wird, und zu diesem Zweck auf ethisch vertretbare Weise mit den Überlebenden und Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt und mit Frauenorganisationen zusammenarbeitet;

l) die Resolution 1325 (2000) und alle Resolutionen zur Frage von Frauen und Frieden und Sicherheit durchzuführen, so auch indem im Einklang mit Resolution 2538 (2020) auf die Erhöhung des Frauenanteils in der UNISFA hingewirkt sowie die volle, gleichberechtigte und produktive Mitwirkung von Frauen an allen Aspekten der Einsätze gewährleistet wird, unter anderem durch die Gewährleistung eines sicheren, förderlichen und geschlechtergerechten Arbeitsumfelds für Frauen in Friedenssicherungseinsätzen, und indem im gesamten Mandat der Mission geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung getragen wird, in Bekräftigung dessen, wie wichtig uniformierte und zivile Beratungsfachkräfte für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen, Gleichstellungsbeauftragte in allen Missionskomponenten, Sachkenntnisse in Geschlechterfragen und Kapazitätsaufbau sind, um das Mandat der Mission geschlechtersensibel auszuführen;

m) dem Kinderschutz als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen;

n) die Prioritäten der Agenda für Jugend und Frieden und Sicherheit gemäß den Resolutionen 2250 (2015), 2419 (2018) und 2535 (2020) umzusetzen;

o) die in den Resolutionen 2378 (2017) und 2436 (2018) festgelegten Leistungsanforderungen in der Friedenssicherung umzusetzen;

p) die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber schweren Verfehlungen, sexueller Ausbeutung, sexuellem Missbrauch und sexueller Belästigung sowie alle Maßnahmen nach Resolution 2272 (2016) umzusetzen und dem Sicherheitsrat im Falle solcher Verfehlungen Bericht zu erstatten;

31. *ersucht* die truppen- und polizeistellenden Länder, die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2538 (2020) und aller anderen einschlägigen Resolutionen über die Erhöhung der Mitwirkung der Frauen auf allen Ebenen und in allen Positionen der Friedenssicherung und über die Beseitigung der diesbezüglichen Hindernisse umzusetzen, auch indem sie ein sicheres, förderliches und geschlechtergerechtes Arbeitsumfeld für Frauen in Friedenssicherungseinsätzen gewährleisten;

32. *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch auch weiterhin durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen, insbesondere durch die Überprüfung des gesamten Personals sowie ein einsatzvorbereitendes und -begleitendes Sensibilisierungstraining, und sicherzustellen, dass ihr an solchen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird, unter anderem durch die rasche und die Überlebenden in den Mittelpunkt stellende Untersuchung aller Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, um die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und Einheiten zu repatriieren, wenn glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder systemische Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch diese Einheiten vorliegen, durch geeignete Disziplinarmaßnahmen und eine volle und rasche Berichterstattung an die Vereinten Nationen über die getroffenen Maßnahmen;

33. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen in der Region, namentlich der UNISFA, der Mission der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan (UNMISS) und

der Integrierten Hilfsmission der Vereinten Nationen für den Übergang in Sudan (UNITAMS), sowie seinem Sondergesandten für das Horn von Afrika zu gewährleisten;

Berichterstattung und Konsultation

34. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat integrierte, fakten- und daten-gestützte Analysen, strategische Bewertungen und offenen Rat bereitzustellen, unter Heranziehung der Daten, die durch das Umfassende Planungs- und Leistungsbewertungssystem und andere Instrumente zur strategischen Planung und Leistungsmessung erhoben und analysiert wurden, wobei die Leistung des gesamten uniformierten und zivilen Personals zu berücksichtigen ist, um die Wirksamkeit der Mission zu beschreiben, und so bei Bedarf eine Neubewertung der Zusammensetzung und des Mandats von Missionen ausgehend von der Realität vor Ort zu erleichtern, und ersucht den Generalsekretär ferner, den Rat spätestens am 15. April 2022 in einem schriftlichen Bericht über den Stand der Durchführung des Mandats der UNISFA zu unterrichten und darin auf folgende Punkte einzugehen:

- die Mitwirkung der Afrikanischen Union und der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union an den politischen Vermittlungsbemühungen im Abyei-Konflikt und bezüglich der strittigen Grenzen zwischen Sudan und Südsudan sowie Empfehlungen dazu, welcher Rahmen, welche Struktur oder welches Organisationsmandat für die Region am besten geeignet ist, die Parteien zu unterstützen, um weitere Fortschritte in diesen Bereichen zu ermöglichen;
- die Anstrengungen des Sondergesandten für das Horn von Afrika, die Afrikanische Union zu unterstützen und den Parteien dabei behilflich zu sein, vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit für Abyei festzulegen und eine politische Lösung für den Status von Abyei zu finden;
- die Fortschritte bei der Umsetzung der gemäß Ziffer 3 getroffenen Maßnahmen;
- die Fortschritte bei der Erhöhung der Polizeistärke, der Ernennung einer oder eines zivilen Stellvertretenden Missionsleiters, der Nutzung des Flughafens Athony und der Ausstellung von Visa zur Unterstützung der Durchführung des Mandats;
- die Ergebnisse der in Ziffer 28 geforderten Beobachtung der Einhaltung der Menschenrechte, einschließlich Informationen, Analysen und Daten über Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, und die im Einklang mit Ziffer 29 1) unternommenen Schritte;
- eine Zusammenfassung der Fortschritte bei der Gemeinsamen Programminitiative der Vereinten Nationen für Abyei;
- die Ergebnisse einer gemeinsame Konsultation mit den Regierungen Sudans und Südsudans und den maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der lokalen Gemeinschaft, zur Erarbeitung klarer und realistischer Richtwerte und Indikatoren für einen verantwortungsvollen, erfolgreichen und dauerhaften Übergangsprozess der Mission, welcher den Schwerpunkt auf den Schutz und die Sicherheit der in Abyei lebenden Zivilbevölkerung legt und der Stabilität der Region Rechnung trägt;
- eine Zusammenfassung der Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Leistung der Mission zu verbessern und den sich ihr stellenden Problemen wie etwa Fehlern der Leitung, nationalen Vorbehalten, die die Wirksamkeit der Mandatsdurchführung beeinträchtigen, und einem schwierigen operativen Umfeld zu begegnen;
- die Gesamtleistung der Mission, ihre Umsetzung des Integrierten Rahmens für die Ergebnismessung und die Rechenschaftslegung in der Friedenssicherung und des Umfassenden Planungs- und Leistungsbewertungssystems, einschließlich Informationen

über nicht erklärte Vorbehalte und Weigerungen, an Patrouillen teilzunehmen oder diese durchzuführen, und deren Auswirkung auf die Mission, sowie darüber, wie mit den gemeldeten Fällen von ungenügender Leistung umgegangen wird;

35. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
